

Elternzeit, Elterngeld, Teilzeit in Elternzeit...

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 21. Mai 2020 10:54

Hallo zusammen,

im Herbst erwarten wir unser erstes Kind und ich versuche mich gerade durch die gesamten Vorschriften, Rechte und Formulare zu kämpfen. Dabei ergeben sich doch ein paar Fragezeichen. Hier gibt es doch bestimmt einige kompetente Leute, die mir weiterhelfen können. Ich sprach bereits mit einer Freundin (ebenfalls Beamtin), doch bei ihr ist die Elternzeit schön länger her und sie war sich in manchen Sachen unsicher.

Mein Wissen: Das Elterngeld beträgt 67% des durchschnittlichen Nettoeinkommens des letzten Jahres. Laut meiner Rechnung lande ich dann mit A13 und einer Vollzeitstelle automatisch im Höchstbetrag und erhalte ein Jahr lang 1800€. Meine Freundin erwähnte, dass das bei Beamten jedoch anders berechnet würde und hier noch eine Pauschale vom Nettoeinkommen abgezogen wird.

Frage: Stimmt es, dass das Elterngeld bei Beamten anders berechnet wird?

Mein Wissen: Die Elternzeit beginnt nach dem Mutterschutz, also 8 Wochen nach dem Geburtstermin. Nun nehme ich einfach mal an, mein Kind wird am 1.10.2020 geboren. Laut meines Wissens erhalte ich im Mutterschutz noch mein volles Gehalt, also im Oktober und November.

Frage: Würde meine einjährige Bezugszeit für den Höchstsatz des Elterngeldes am 1.12.2021 enden?

Mein Wissen: Ich kann die Elternzeit verlängern. Angenommen ich nehme für ein Jahr Elternzeit, dann kann ich bei der Dienststelle noch einen Antrag auf Verlängerung der Elternzeit stellen.

Frage: Stimmt das?

Mein Wissen: Mein Mann und ich haben insgesamt Anspruch auf 14 Monate bezahlte Elternzeit. Die Standardaufteilung sind hier 12 Monate Frau/2 Monate Mann.

Frage(n): Müssen die Monate gleichzeitig genommen werden? Oder kann mein Mann z.B. im Anschluss an meine Elternzeit einen Monat bezahlt nehmen? Bezahlt heißt, in dieser Zeit bekommen beide die 67% des Nettoeinkommens, richtig? Kann die Zeit auch so verteilt werden, dass ich z.B. 8 Monate nehme und mein Partner 4 Monate?

Frage allgemein: Muss ich mich bei der Rückkehr an das SJ oder Halbjahr halten?

Dass das für den Stundenplan einfacher ist, ist mir bewusst, doch muss ich mich daran halten? Einerseits finde ich es (momentan vom Gefühl her) zu früh, bereits im August 2021 wieder anzufangen. Dann ist das Kind nicht einmal ein Jahr alt.

Ich danke euch schon einmal für eure Infos!!! Weitere Fragen werden folgen 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2020 11:29

Ich versuche es mal, vermute aber, dass noch mehr Fragen dabei auftauchen 😊

Zitat von Jazzy82

Das Elterngeld beträgt 67% des durchschnittlichen Nettoeinkommens des letzten Jahres

Nein, das Elterngeld beträgt 65-67% eines Elterngeldnettos, was sich aus deinem bereinigten Bruttoeinkommen abzüglich diverser Pauschalen errechnet. Das sind Pauschalen für Steuern (nach Steuerklasse usw. unterschiedlich), Pauschalen für SV die bei Beamten geringer sind als bei anderen: https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_2f.html und der Werbungskostenpauschale.

Zitat von Jazzy82

Frage: Stimmt es, dass das Elterngeld bei Beamten anders berechnet wird?

Nur die SV-Abzüge sind geringer

Zitat von Jazzy82

Frage: Würde meine einjährige Bezugszeit für den Höchstsatz des Elterngeldes am 1.12.2021 enden?

Nein, weil die Zeit in denen du volle Bezüge kriegst darauf angerechnet werden, außerdem wird Elterngeld und auch Mutterschutz taggenau berechnet, sprich, dass du genau am 1. rauskommst ist sehr unwahrscheinlich.

Zitat von Jazzy82

Mein Wissen: Ich kann die Elternzeit verlängern. Angenommen ich nehme für ein Jahr Elternzeit, dann kann ich bei der Dienststelle noch einen Antrag auf Verlängerung der Elternzeit stellen.

Frage: Stimmt das?

Da bist du leider falsch informiert, du musst dich gleich zu Beginn für die ersten zwei Jahre festlegen. Eine Verlängerung nach einem Jahr kann der Ag akzeptieren, muss es aber nicht. Also gleich für zwei Jahre planen (Teilzeit in Elternzeit geht ja auch)

Zitat von Jazzy82

Mein Wissen: Mein Mann und ich haben insgesamt Anspruch auf 14 Monate bezahlte Elternzeit. Die Standardaufteilung sind hier 12 Monate Frau/2 Monate Mann.

Frage(n): Müssen die Monate gleichzeitig genommen werden? Oder kann mein Mann z.B. im Anschluss an meine Elternzeit einen Monat bezahlt nehmen? Bezahlte heißt, in dieser Zeit bekommen beide die 67% des Nettoeinkommens, richtig? Kann die Zeit auch so verteilt werden, dass ich z.B. 8 Monate nehme und mein Partner 4 Monate?

14 Monate Basiselterngeld inklusive der Monate wo du im Mutterschutz volle Bezüge hast. Nehmt ihr welche gleichzeitig kommen noch wenn gewollt bei TZ ElterngeldPlus Monate dazu. Man kann jeden Monat Basiselterngeld in ElterngeldPlus umwandeln (50% des Elterngeldes), aber nach dem 14. LM geht nur noch ElterngeldPlus und nur noch zusammenhängend (allerdings für beide Elternteile).

Zitat von Jazzy82

Frage allgemein: Muss ich mich bei der Rückkehr an das SJ oder Halbjahr halten?

Nein, hätten einige in der Schulaufsicht gerne, ist aber nicht vorgesehen.

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 21. Mai 2020 11:43

Vielen Dank!

Das lasse ich erst mal sacken und lese es bestimmt noch ein paar Mal 😊 Aber du hast Recht, die ersten Fragen habe ich bereits. Zu ElterngeldPlus komme ich später, da muss ich mich erst mal etwas belesen...

1. Gibt es einen Elterngeldrechner, wo ich das alles eingeben kann (Beamter, Steuerklasse...) um herauszufinden, wie viel ich nun bekommen werde? Ich bin immer sehr bedacht darauf, meine Einnahmen und Kosten zu kennen.
 2. Wenn ich zwei Jahre Elternzeit beantrage, müssen die mich dann in Teilzeit nehmen? Oder können die dann auch sagen: Nö, kein Bedarf. Wenn ich z.B. sage, ich würde gerne ab Dezember 2021 wieder einsteigen, können die das ablehnen und können sie mir in dem Fall sagen, dass sie mich erst zum Halbjahr wieder benötigen?
 3. Wenn ich zwei Jahre Elternzeit beantrage, kann ich auch nach einem Jahr abbrechen und voll arbeiten gehen und mein Mann geht dann z.B. in Elternzeit mit Teilzeit?
-

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2020 11:53

Zitat von Jazzy82

1. Gibt es einen Elterngeldrechner, wo ich das alles eingeben kann (Beamter, Steuerklasse...) um herauszufinden, wie viel ich nun bekommen werde? Ich bin immer sehr bedacht darauf, meine Einnahmen und Kosten zu kennen.

Ja, gibt es: <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr> eben ganz wichtig, dass es die ausführliche Variante ist

Zitat von Jazzy82

2. Wenn ich zwei Jahre Elternzeit beantrage, müssen die mich dann in Teilzeit nehmen? Oder können die dann auch sagen: Nö, kein Bedarf. Wenn ich z.B. sage, ich würde gerne ab Dezember 2021 wieder einsteigen, können die das ablehnen und können sie mir in dem Fall sagen, dass sie mich erst zum Halbjahr wieder benötigen?

In der Theorie schon, in der Praxis nicht, ablehnen müssten sie das gleich innerhalb von vier Wochen und da wird man ihnen sagen, sie können die Stelle noch schaffen/freihalten zu dem Termin, also im öD haben sie eigentlich keine Chance abzulehnen, weil sie ja evtl. Vertretungsverträge dann einfach nicht länger ausschreiben dürfen.

Zitat von Jazzy82

3. Wenn ich zwei Jahre Elternzeit beantrage, kann ich auch nach einem Jahr abbrechen und voll arbeiten gehen und mein Mann geht dann z.B. in Elternzeit mit Teilzeit?

Abbruch geht nur im Ausnahmefall (z.B. finanzielle Notsituation, wie es einigen jetzt während Corona z.B. ergangen ist, da war das kein Problem), aber das kann der AG natürlich ablehnen, wenn er die Not nicht sieht oder keinen Bedarf hat. Da du ja aber bis 75% in Elternzeit arbeiten kannst, ist der Abbruch ja meist auch nicht nötig.

Beitrag von „gingergirl“ vom 21. Mai 2020 12:15

Sie können dir die tagegenaue Rückkehr nicht verweigern, in der Praxis geht die Rückkehr aus der Elternzeit zumindest hier in Bayern dann aber gerne mit einer Abordnung oder Versetzung einher, da du ja nicht davon ausgehen kannst, dass ausgerechnet am 23.11. (fiktives Datum) an deiner Schule Bedarf ist. Deswegen bin ich immer zu Beginn des Schuljahres eingestiegen, da man dann von seiner Schule entsprechend eingeplant werden kann und die Rückkehr an die Schule einigermaßen sicher ist (Anspruch hat man in BY darauf nicht).

Beitrag von „Kaesebrot“ vom 21. Mai 2020 12:20

Du und dein Mann können sich die Monate beliebig teilen. Du bist nur an den Mutterschutz gebunden. Der Mann kann natürlich auch alleine Elternzeit haben. Ich kenne auch einige mit 7/7 oder auch 12 Er/2 Sie.

Viel Erfolg beim weiteren Einarbeiten.

Beitrag von „yestoerty“ vom 21. Mai 2020 13:38

In NRW sind aber manche Zeiträume zum beenden der Elternzeit rechtsmissbräuchlich. Da musst du unter Umständen einen Abstand zu Ferien einhalten.

Ansonsten kann ich auch Partnerschaftsbonusmonate empfehlen. Ist aber noch mal komplizierter zu berechnen.

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2020 14:21

Aber nicht, wenn sie sich an ganze Jahre oder Elterngeldzeiten hält

Beitrag von „yestoerty“ vom 21. Mai 2020 19:40

Deswegen schrieb ich manche.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. Mai 2020 20:20

Zitat von Jazzy82

1. Gibt es einen Elterngeldrechner, wo ich das alles eingeben kann (Beamter, Steuerklasse...) um herauszufinden, wie viel ich nun bekommen werde? Ich bin immer sehr bedacht darauf, meine Einnahmen und Kosten zu kennen.

Mit VZ A13 bekommst du 1800 EUR EG. Egal, wie da gerechnet wird, es sind 1800 EUR. Auch mit A12 kriegt man in der Regel den vollen Satz, sofern man nicht die ganze Zeit Steuerklasse V hatte

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 22. Mai 2020 10:30

Guten Morgen zusammen,

vielen Dank für die vielen Antworten! Das hilft mir sehr!

Weiter geht's 😊

Zitat von Susannea

In der Theorie schon, in der Praxis nicht, ablehnen müssten sie das gleich innerhalb von vier Wochen und da wird man ihnen sagen, sie können die Stelle noch schaffen/freihalten zu dem Termin, also im öD haben sie eigentlich keine Chance abzulehnen, **weil sie ja evtl. Vertretungsverträge dann einfach nicht länger ausschreiben dürfen.**

Hier im Forum hatte ich von einem Fall gelesen, die genau so eine Situation ansprach. Die Stelle könnte weg sein, da für mich ein Vertretungsvertrag über die Laufzeit meiner Elternzeit ausgestellt wurde.

Zitat von Susannea

Abbruch geht nur im Ausnahmefall (z.B. finanzielle Notsituation, wie es einigen jetzt während Corona z.B. ergangen ist, da war das kein Problem), aber das kann der AG natürlich ablehnen, wenn er die Not nicht sieht oder keinen Bedarf hat. Da du ja aber bis 75% in Elternzeit arbeiten kannst, ist der Abbruch ja meist auch nicht nötig.

Hm.. ich hatte mir das alles etwas flexibler erhofft. Ich kann die Planungsprobleme für den AG dahinter verstehen. Ich kann mir gerade nur so schlecht vorstellen, wie ich das gerne handhaben möchte. Dass ich bis 75% arbeiten darf, ist ja bereits eine gute Info! Das wusste ich noch nicht.

Angenommen ich würde dann ein Jahr 75% arbeiten und wäre erneut in anderen Umständen, müsste mein neuer Elterngeldbetrag bei ungefähr 1600€ liegen.

Zitat von gingergirl

Sie können dir die tagegenaue Rückkehr nicht verweigern, in der Praxis geht die Rückkehr aus der Elternzeit zumindest hier in Bayern dann aber gerne mit einer Abordnung oder Versetzung einher, da du ja nicht davon ausgehen kannst, dass ausgerechnet am 23.11. (fiktives Datum) an deiner Schule Bedarf ist. Deswegen bin ich immer zu Beginn des Schuljahres eingestiegen, da man dann von seiner Schule entsprechend eingeplant werden kann und die Rückkehr an die Schule einigermaßen sicher ist (Anspruch hat man in BY darauf nicht).

Wenn man nur ein Jahr Elternzeit nimmt, hat man ein Recht auf seine alte Schule, oder nicht?

Gilt das auch, wenn man zwei Jahre Elternzeit nimmt, aber nach genau einem Jahr in Teilzeit wiederkommt?

Falls ich einer anderen Schule zugewiesen werde, kann sich auch die Schulform ändern? Ich habe ja 4 Jahre in der GS gearbeitet und bin nun fast 7 Jahre an einer Sekundarschule, besitze

die Lehrbefähigung GHR. Könnte es also sein, dass ich an einer GS, HS, RS, Sekundarschule eingesetzt werde? Und in welchem Radius dürfen die mich dann einsetzen?

Hat es Einfluss, dass ich eine Beförderungsstelle an meiner Schule besitze?

Zitat von Mittagsschlaf

Du und dein Mann können sich die Monate beliebig teilen. Du bist nur an den Mutterschutz gebunden. Der Mann kann natürlich auch alleine Elternzeit haben. Ich kenne auch einige mit 7/7 oder auch 12 Er/2 Sie.

Viel Erfolg beim weiteren Einarbeiten.

Vielen Dank für diese Info! Auf sehr vielen Seiten wird das gar nicht so deutlich. Wäre es also theoretisch auch möglich, dass beide Eltern gleichzeitig 7 Monate bezahlte Elternzeit nehmen?

Eine Sache habe ich noch nicht ganz verstanden. Bei der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist, in der ich Bezüge erhalte, mit einberechnet? Also würde ich die 12 Monate Elternzeit nehmen, wären es eigentlich nur 10, da die 8 Wochen Mutterschutzfrist berücksichtigt werden? Dann wäre die Rückkehr in den Dienst genau am 1. Geburtstag meines Kindes?



Noch einmal vielen Dank für die vielen Informationen 😊 Ich finde es gar nicht einfach, so spezielle Fragen beantwortet zu bekommen. Ich hatte mich auch schon an einige Kolleginnen gewandt, aber bei denen war es auch schon etwas länger her.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Mai 2020 10:40

Zitat von Jazzy82

Eine Sache habe ich noch nicht ganz verstanden. Bei der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist, in der ich Bezüge erhalte, mit einberechnet? Also würde ich die 12 Monate Elternzeit nehmen, wären es eigentlich nur 10, da die 8 Wochen Mutterschutzfrist berücksichtigt werden? Dann wäre die Rückkehr in den Dienst genau am 1. Geburtstag meines Kindes?



Noch einmal vielen Dank für die vielen Informationen 😊 Ich finde es gar nicht einfach, so spezielle Fragen beantwortet zu bekommen. Ich hatte mich auch schon an einige Kolleginnen gewandt, aber bei denen war es auch schon etwas länger her.

Die Rückkehr bei 12 Monaten Elternzeit wäre der Tag nach dem ersten Geburtstag Deines Kindes.

Die Mutterschutzfrist wird in der Tat auf die Elternzeit angerechnet.

Besonders fies wird es, wenn Du z.B. aufgrund einer Frühgeburt etc. drei Monate Mutterschutz im Anschluss hast. Dann bleiben neun Monate Elterngeld. Wenn Du ursprünglich auf 24 Monate Elternzeit bei gleichzeitiger Streckung des Elterngeldes gehen wolltest, wird das Elterngeld nur 18 Monate (9+9) hälftig gezahlt und Du sitzt die übrigen sechs Monate auf dem Trockenen. Das sagt einem nur niemand vorher...

Beitrag von „Susannea“ vom 22. Mai 2020 11:13

Zitat von Jazzy82

Hier im Forum hatte ich von einem Fall gelesen, die genau so eine Situation ansprach. Die Stelle könnte weg sein, da für mich ein Vertretungsvertrag über die Laufzeit meiner Elternzeit ausgestellt wurde.

Deshalb ja gleich vorher mit angeben, wenn du Teilzeit in Elternzeit arbeiten willst, dann darf das nicht sein.

Zitat von Jazzy82

müsste mein neuer Elterngeldbetrag bei ungefähr 1600€ liegen.

Dann kommt ja noch Geschwisterbonus von 10% dazu, also wärst du bei ca. 1760 Euro, also fast wieder so hoch, wie vorher.

Wobei ja die ersten 12 Monate Elternzeit vom ersten Kind ausgeklammert würden und daher evtl. noch von vorher Einkommen angerechnet wird.

Zitat von Jazzy82

Wenn man nur ein Jahr Elternzeit nimmt, hat man ein Recht auf seine alte Schule, oder nicht?

Das kann ich dir nicht sagen, das ist bundeslandsabhängig, bei uns hätte man das Anrecht selbst nach 10 Jahren noch.

Zitat von Jazzy82

Wäre es also theoretisch auch möglich, dass beide Eltern gleichzeitig 7 Monate bezahlte Elternzeit nehmen?

Elternzeit könnt ihr beide sogar bis zu 36 Monate gleichzeitig nehmen, Basiseltern geld 7 Monate gleichzeitig, korrekt und wenn ihr danach z.B. beide gleichzeitig Teilzeit in Elternzeit arbeitet, dann hätte jeder noch mal 4 Monate Elterngeldplus dazu.

Zitat von Jazzy82

Bei der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist, in der ich Bezüge erhalte, mit einberechnet? Also würde ich die 12 Monate Elternzeit nehmen, wären es eigentlich nur 10, da die 8 Wochen Mutterschutzfrist berücksichtigt werden? Dann wäre die Rückkehr in den Dienst genau am 1. Geburtstag meines Kindes?

Korrekt, Rückkehr ist immer der Geburtstag des Kindes bei ganzen Jahren!

Zitat von Bolzbold

Die Rückkehr bei 12 Monaten Elternzeit wäre der Tag nach dem ersten Geburtstag Deines Kindes.

Leider nein, es ist immer wirklich genau der Geburtstag bei ganzen Jahren!

Zitat von Bolzbold

Besonders fies wird es, wenn Du z.B. aufgrund einer Frühgeburt etc. drei Monate Mutterschutz im Anschluss hast. Dann bleiben neun Monate Elterngeld. Wenn Du ursprünglich auf 24 Monate Elternzeit bei gleichzeitiger Streckung des Elterngeldes gehen wolltest, wird das Elterngeld nur 18 Monate (9+9) hälftig gezahlt und Du sitzt die übrigen sechs Monate auf dem Trockenen. Das sagt einem nur niemand vorher...

Stimmt so ja auch nicht ganz, denn bei 3 Monaten Mutterschutz und 18 Monaten Elterngeld hätte man ja insgesamt 21 Monate Geld (und könnte und müsste sich dann eben die 3 Monate am Anfang selber einteilen, statt vom Staat eingeteilt zu bekommen, zumal das ja 100% und nicht nur 65% sind, also sogar mehr).

Beitrag von „gingergirl“ vom 22. Mai 2020 11:13

In BY hat man nach Elternzeit grundsätzlich kein Anrecht darauf, an der Schule zu bleiben. Wie das in deinem Bundesland ist, weiß ich nicht.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 22. Mai 2020 15:12

In NRW hat man nur Anrecht auf die alte Schule, wenn man inkl. Mutterschutzfristen nicht über 12 Monate kommt. Sonst muss immer ein Rückkehrantrag gestellt werden.

Gibt aber einen " kleinen Trick" , wenn man unbedingt sicher an die alte Schule kommen will und nur 1 Jahr Elternzeit nimmt..gehe einfach 1 Tag nach dem Mutterschutz " normal arbeiten" und starte dann erst die Elternzeit.

Habe ich bei meinem Kind gemacht. Geboren an einem Freitag..nach den 8 Wochen war ich Sa/So im Dienst und Montag startete meine Elternzeit.

Ein Rückkehrantrag war nicht nötig.

Ich kam an meine alte Schule.

Beitrag von „yestoerty“ vom 22. Mai 2020 15:35

Und wenn du beim 2. Kind den größeren Anteil an EG haben willst oder er eh viel mehr verdient, einfach mal durchrechnen, ob es sich lohnt die Steuerklasse zu wechseln. Ich bin mit der 2. Schwangerschaft und Steuerklasse 3 gewechselt und hab dann 1980€ EG bekommen solange der größere noch 2 war. Mein Mann dann aber entsprechend weniger, da der ja Steuerklasse 5 hatte. Haben nach der Geburt in 4/4 zurück gewechselt.

Beitrag von „ChatNoir88“ vom 22. Mai 2020 15:41

Zitat von NRW-Lehrerin

In NRW hat man nur Anrecht auf die alte Schule, wenn man inkl. Mutterschutzfristen nicht über 12 Monate kommt. Sonst muss immer ein Rückkehrantrag gestellt werden.

Gibt aber einen " kleinen Trick" , wenn man unbedingt sicher an die alte Schule kommen will und nur 1 Jahr Elternzeit nimmt..gehe einfach 1 Tag nach dem Mutterschutz " normal arbeiten" und starte dann erst die Elternzeit.

Habe ich bei meinem Kind gemacht. Geboren an einem Freitag..nach den 8 Wochen war ich Sa/So im Dienst und Montag startete meine Elternzeit.

Ein Rückkehrantrag war nicht nötig.

Ich kam an meine alte Schule.

Wie sieht das eigentlich aus, wenn man beispielsweise 2 Jahre Elternzeit nimmt, sich aber nach einem Jahr selbst an der eigenen Schule mit 75% vertritt (also Teilzeit in Elternzeit beantragt). Muss man dann nach Ablauf der EZ dennoch einen Antrag auf Rückkehr zu Schule stellen und läuft Gefahr, versetzt zu werden?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Mai 2020 15:44

[Susannea](#)

Richtig, war ein Rechenfehler. Das Ergebnis war dennoch unbefriedigend.

@alle

Was den Verlust der Schule angeht:

Ich habe mehrere Telefonate mit der für uns zuständigen BR geführt, als es genau um diese Frage beim Wiedereinstieg meiner Frau ging. Der Sachbearbeiter sagte mir, dass er keinen Fall kannte, bei dem eine Lehrerin, die nach zwei oder drei Jahren an ihre Schule zurück wollte, dies nicht konnte.

Das führt ggf. dazu, dass dann eine Vertretungskraft gekündigt wird oder Stunden reduziert muss. Alle Mütter (und natürlich auch Väter) in Teilzeit "belegen" eine volle Stelle. Ab dem Moment, wo sie in Teilzeit gehen, muss das dann durch Vertretungsverträge kompensiert werden, weil die TZ-Kräfte ja theoretisch jederzeit in Vollzeit zurückkehren könnten und daher keine weiteren Planstellen ausgeschrieben werden.

Wenn man rechtzeitig der SL signalisiert, was Sache ist, verliert man nicht seine Schule.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 22. Mai 2020 16:06

Zitat von Bolzbold

Der Sachbearbeiter sagte mir, dass er keinen Fall kannte, bei dem eine Lehrerin, die nach zwei oder drei Jahren an ihre Schule zurück wollte, dies nicht konnte.

Ich kenne einen solchen Fall....

Die Kollegin (nicht gerade eine einfache umgängliche Person) wollte zurück zu uns...SL hat dem Schulamt ganz klar gesagt, dass man sie auf keinen Fall zurück haben wolle.. Kollegin stellte Rückkehrantrag...andere Schule in unserer Stadt...also...das gibt es...ist zwar selten, da die meisten Schulen froh sind Leute zu bekommen..eine Garantie gibt es nicht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Mai 2020 16:12

Hier wollte sie Schulleitung sie aber mit allen Mitteln nicht. Wenn alle Seiten mitspielen, ist das in der Regel kein Problem.

Beitrag von „Rasentennis“ vom 22. Mai 2020 16:26

Liebe Jazzy,

bei mir war es so, dass der Antrag auf vorzeitige Rückkehr in Teilzeit in Elternzeit abgelehnt wurde, bzw. erst zu Schuljahresbeginn durchging. Ich hatte zwei Jahre Elternzeit angegeben, da ich nicht wusste, was sich mit Kinderbetreuung ergibt. Als wir dann einen KiTa-Platz hatten (im Nov), wollte ich zum Halbjahr wiederkommen, was vom RP abgelehnt wurde. Zu Beginn des neuen Schuljahres im September ging es dann aber.

Beitrag von „Kaesebrot“ vom 22. Mai 2020 18:56

Ich glaube, dass sich in NRW die Fristen für die sichere Rückkehr an die eigene Schule geändert haben.

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 22. Mai 2020 19:15

Zitat von yestoerty

Und wenn du beim 2. Kind den größeren Anteil an EG haben willst oder er eh viel mehr verdient, einfach mal durchrechnen, ob es sich lohnt die Steuerklasse zu wechseln. Ich bin mit der 2. Schwangerschaft und Steuerklasse 3 gewechselt und hab dann 1980€ EG bekommen solange der größere noch 2 war. Mein Mann dann aber entsprechend weniger, da der ja Steuerklasse 5 hatte. Haben nach der Geburt in 4/4 zurück gewechselt.

Das heißt, du hast den Höchstsatz plus die 10% für das zweite Kind erhalten. Wie viel Prozent hast du dann zwischendurch gearbeitet?

Beitrag von „yestoerty“ vom 22. Mai 2020 19:37

Zitat von Jazzy82

Das heißt, du hast den Höchstsatz plus die 10% für das zweite Kind erhalten. Wie viel Prozent hast du dann zwischendurch gearbeitet?

Ich habe meine ich 5 Monate mit 16 Stunden und 7 Monate mit 18 Stunden gehabt. (Von den 25,5 und war A13+ Stufe 6 glaube ich)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Mai 2020 20:27

Zitat von Mittagsschlaf

Ich glaube, dass sich in NRW die Fristen für die sichere Rückkehr an die eigene Schule geändert haben.

Innerhalb der letzten zwei oder drei Jahre aus meiner Erfahrung nach nicht.

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 23. Mai 2020 09:16

Guten Morgen!

Ich habe mir gerade noch einmal den Antrag auf Elterngeld angesehen. Ich finde dort nur die Option, dass ich nicht arbeite, oder dass ich arbeite. Wenn ich aber nun ein Jahr in Elternzeit nicht arbeiten möchte und erst im zweiten Jahr in Teilzeit einsteige, sehe ich dafür keine Option. Hier mal ein Auszug:

Ich beabsichtige, während der Elternzeit

- keine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Erwerbstätigkeit im Umfang von [REDACTED] von [REDACTED] Regel-Pflichtstunden/Woche auszuüben.
- Elterngeld zu beziehen.

Die Elternzeit soll beginnen am [REDACTED]

- im Anschluss an den Mutterschutz
- im Anschluss an eine Elternzeit

und am 30.07.2022 enden. (Hinweis: Ferien können nicht ausgespart werden)

Muss ich dafür gleichzeitig einen separaten Teilzeitantrag stellen? Wenn ich nun das zweite Feld ausfülle, würde man mich ja direkt nach dem Mutterschutz wieder einsetzen, oder?

Edit: Oder stelle ich direkt zwei Anträge? Einen über ein Jahr nach dem Mutterschutz und einen für in einem Jahr im Anschluss an Elternzeit?

Ich habe den 30.07. als Wiedereinstieg angegeben. Wenn ich nach den Ferien arbeiten soll, muss ich mich schließlich auch vorbereiten und an den Konferenzen in der letzten Ferienwoche teilnehmen. Das fällt doch nicht unter die Kategorie "Ferien können nicht ausgespart werden", oder? (Ist bisher alles noch Fiktion)

Beitrag von „Susannea“ vom 23. Mai 2020 09:36

Ist das der Antrag fürs Elterngeld oder für Elternzeit, beides hat ja nichts miteinander zu tun.

Guck, dass du in Lebensmonaten bleibst, sprich ist das Kind am 22.3. geboren gehst du ab z.B. 22.6. wieder, damit das mit dem Elterngeld passt, denn das wird immer in Lebensmonaten gezahlt und dann kann dir auch niemand mit den Ferien war.

Und ich würde einfach bei der 2. Zeile das dahinter schreiben ab wann. Ist mal wieder so ein Antrag für die Tonne, zumal du das ja eh nach dem Gesetz formlos machen darfst und es keinen Antrag gibt, sondern nur eine Anmeldung.

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 23. Mai 2020 09:50

Entschuldige, Korrektur: Es ist der Antrag auf Elternzeit.

Okay, also wenn die Kurze am 15. geboren wird, steige ich auch am 15. wieder ein.

Edit: Habe noch einmal auf der Seite der BezReg geschaut. Ganz genau heißt der Antrag: Antrag auf Elternzeit -Teilzeit in der Elternzeit

Beitrag von „Susannea“ vom 23. Mai 2020 09:57

Sage ich ja, für die Tonne, denn du stellst keinen Antrag auf Elternzeit, sondern meldest die nur an, lediglich Teilzeit muss man beantragen. Kriegt Berlin aber auch nicht hin, ich habe erstmal ganz viel auf dem Formular, gestrichen, korrigiert usw. waren sie sicher echt begeistert, aber wenn nicht mal die Gesetzesgrundlagen stimmen, sondern da immer noch sich aufs BEEG bezogen wird, obwohl es längst das BEEG ist, dann kann ich das nicht so ausfüllen!

Wie gesagt, ich würde das in der 2. Zeile einfach hinter schreiben, wenn sie zu blöd sind ordentliche Formulare zu erstellen.

Beitrag von „Kaesebrot“ vom 23. Mai 2020 13:00

Gab es nachgeschaut. Nach 8 Monaten kann man versetzt werden, wenn man es möchte.

<https://www.gew-nrw.de/elternzeit-eltern geld.html>

Beitrag von „EducatedGuess“ vom 24. Mai 2020 19:57

Ich klinke mich Mal hier ein und hoffe das ist in Ordnung.

Weiβ jemand wie das mit dem Partnerschaftsbonus funktioniert?

Wir planen gerade, dass ich 14 Monate Zuhause bin (2 Monate dann ohne Elterngeld), danach würde ich gerne zum Halbjahr mit Teilzeit (25 Stunden) in Elternzeit wieder anfangen. Kann ich ab da dann auch den Partnerschaftsbonus Anspruch nehmen, wenn mein Partner auf 30 Stunden reduziert? Oder muss das irgendwie zusammenhängend sein?

Beitrag von „Susannea“ vom 24. Mai 2020 20:10

Zitat von EducatedGuess

Wir planen gerade, dass ich 14 Monate Zuhause bin (2 Monate dann ohne Elterngeld), danach würde ich gerne zum Halbjahr mit Teilzeit (25 Stunden) in Elternzeit wieder anfangen. Kann ich ab da dann auch den Partnerschaftsbonus Anspruch nehmen, wenn mein Partner auf 30 Stunden reduziert?

Wenn ihr beide zwischen 62,5 und 75% arbeitet, gleichzeitig, dann stehen euch beiden 4 Monate zu, die müssen spätestens mit dem 15. LM beginnen und müssen ab da zusammenhängend sein (alles nach dem 14. LM muss zusammenhängend sein). Nimmt dein Partner vorher irgendwann die Partnermonate? Wenn er z.B. die in 13+14 nimmt, dann würde das eh als zusammenhängend zählen, sonst kannst du dir ja auch immer noch überlegen, ob du die MOnate 11-14 als ElterngeldPlusmonate nimmst, dann hast du keinen Monat ohne Geld und das ist auch alles zusammenhängend.

Beitrag von „EducatedGuess“ vom 24. Mai 2020 20:47



Danke für die schnelle Antwort.

Ich kann mir momentan nicht vorstellen vor dem 1. Geburtstag wieder einzusteigen, deswegen sagt mir das Elterngeld Plus nicht so zu. Partner würde die Partnermonate wahrscheinlich gleich am Anfang nehmen. Die zwei Monate ohne Elterngeld zu überbrücken wäre kein Problem. Wir waren nur drüber gestolpert, ob wir unter den Bedingungen überhaupt Kandidaten für den Partnerschaftsbonus wären.

Die Elterngeldstelle hat nämlich wegen Corona immer noch geschlossen...

Beitrag von „Susannea“ vom 24. Mai 2020 21:29

Zitat von EducatedGuess

Ich kann mir momentan nicht vorstellen vor dem 1. Geburtstag wieder einzusteigen, deswegen sagt mir das Elterngeld Plus nicht so zu.

Aber ElterngeldPlus heißt doch nicht, dass du deswegen Arbeiten musst, du kannst auch ElterngeldPlus ohne Arbeiten bekommen, ist dann einfach nur die Hälfte des Betrages, also nicht anders, als wenn du es dir selber einteilst, nur das du dann mit durchgängig auf der sicheren Seite bist.

Beitrag von „EducatedGuess“ vom 24. Mai 2020 21:37

Ach, danke! Ich dachte man muss da anteilig wieder arbeiten. Hab ich wohl falsch verstanden. Dann wäre das ja die perfekte Lösung 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 24. Mai 2020 21:40

Zitat von EducatedGuess

Ach, danke! Ich dachte man muss da anteilig wieder arbeiten. Hab ich wohl falsch verstanden. Dann wäre das ja die perfekte Lösung 😊

Genau, das wird eben oft falsch verstanden, daher ist das ein echt wichtiger Punkt.

Beitrag von „yestoerty“ vom 24. Mai 2020 23:18

Dann musst du nur klären ob und wie du 4 Monate auf diese Stunden kommst.

Ich hatte da recht Glück. Bin im März eingestiegen und hab dann bis zum Sommer 17/25,5 gemacht und ab Sommer hätte ich dann einfach die Stundenzahl ändern können.

Wenn du TZ in EZ machst musst du halt abklären ob das mit den Stunden hinhaut, daher hab ich meine EZ dann beendet.

Ps: Bei mir war das nicht so ergiebig, da ich wegen des Geschwisterkindes vorher nur etwas mehr gearbeitet habe, aber so gab es immerhin das Minimum: 150€.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 28. Mai 2020 20:04

Zitat von gingergirl

Sie können dir die tagegenaue Rückkehr nicht verweigern, in der Praxis geht die Rückkehr aus der Elternzeit zumindest hier in Bayern dann aber gerne mit einer Abordnung oder Versetzung einher, da du ja nicht davon ausgehen kannst, dass ausgerechnet am 23.11. (fiktives Datum) an deiner Schule Bedarf ist.

Darf ich fragen, wo ich diese Info schriftlich finde?

Beitrag von „gingergirl“ vom 28. Mai 2020 21:48

@Milk&Sogar: https://www.km.bayern.de/download/2149...zzjxx_AFii2dmT3

Wenn du aus der Elternzeit zurückkehren willst, musst du dieses Formular ausfüllen und 12 Schulen als Wunschschule angeben. Schon daran sieht man, dass man kein Anrecht auf die frühere Schule hat. Man kann aber ankreuzen, dass man in Elternzeit bleiben will, wenn es nicht mit einer der Schulen klappt.

Zum Schuljahresbeginn planen es die meisten Schulen dann schon so hin, dass es Bedarf gibt und man an die alte Schule zurückkehren kann. Wer aber tagegenau zum 24.4. oder so aufschlägt, für den ist das oft nicht so einfach. Da kommt man im Zweifelsfall dann halt dahin, wo man gebraucht wird (an meiner Schule jetzt vor kurzem erst wieder erlebt).

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 30. Juni 2020 08:53

Moin!

Lange ist es her, inzwischen bin ich vielleicht etwas klüger 😊

Ich habe mich noch mit einer Kollegin ausgetauscht, die etwas weiter als ich ist mit ihrem zweiten Kind. Auch die zuständige Dame bei der BezReg wirkt sehr familienfreundlich.

Es gibt tatsächlich keinen Antrag, bei dem ich angeben kann, dass ich nach einem Jahr in Teilzeit in EZ möchte. Ich muss erst einen Antrag für ein Jahr EZ stellen. Dann fragt die BezReg nach einer gewissen Zeit nach, wie es nach der EZ weitergeht. Dann stelle ich den Antrag auf Verlängerung der EZ mit Teilzeit. Laut der zuständigen Dame sei es ja als Mutter auch schwierig, so etwas vorab zu planen, weswegen hier ganz flexibel gearbeitet wird. Den rechtlichen Anspruch auf meine alte Schule habe ich tatsächlich nur, wenn ich am ersten Geburtstag meines Kindes wiederkomme. Meine SL möchte mich auf jeden Fall wiederhaben, weswegen ich mir darum nun erst mal keine Gedanken mache.

Also fülle ich nun ganz entspannt den Antrag für ein Jahr aus und trage nur noch irgendwann das Geburtsdatum ein. Es fühlt sich gut an, nicht jetzt entscheiden zu müssen, wann ich wieder einsteige.

Beitrag von „Susannea“ vom 30. Juni 2020 11:12

Zitat von Jazzy82

Also fülle ich nun ganz entspannt den Antrag für ein Jahr aus

Halte ich für eine sehr gewagte Variante, denn rein rechtlich musst du dich gleich für 2 Jahre festlegen (nur mit der Elternzeit, nicht mit der Teilzeit), du hast also nach einem Jahr keinen Anspruch auf Verlängerung der Elternzeit, wenn sie also dringend Leute brauchen, dann musst du wieder antanzen.

Ich würde also immer gleich die zwei Jahre anmelden.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 30. Juni 2020 13:02

"Immer zwei Jahre" ist aber auch eine gewagte Variante, denn man hat zumindest dann in NRW kein Rückkehrrecht an seine alte Schule. Wenn man das will, sollte man sich das mit den zwei Jahren EZ überlegen.

Beitrag von „Susannea“ vom 30. Juni 2020 15:09

Zitat von Karl-Dieter

"Immer zwei Jahre" ist aber auch eine gewagte Variante, denn man hat zumindest dann in NRW kein Rückkehrrecht an seine alte Schule. Wenn man das will, sollte man sich das mit den zwei Jahren EZ überlegen.

Nein, die hat man evtl. nicht, wobei man ja trotzdem nach einem Jahr in TZ zurück kann. Aber gesetzlich ist nun mal die Festlegung auf zwei Jahre vorgeschrieben, heißt, meldet man nur ein Jahr an, hat man offiziell auf das 2. Jahr Elternzeit verzichtet bzw. sagt, dass man erst wieder welche nach dem 2. Geburtstag nimmt.

Bei uns hat man übrigens auch nach 1ü Jahren noch seine Schule, wenn man das will 😊